

Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis und zur Rechnungsstellung

1. Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt für die Gehwegflächen, die sich in der Bewirtschaftung des Amtes für Umwelt und Stadtgrün befinden, den Winterdienst im Sinne der Räum- und Streupflicht für die Monate November 2025 bis einschließlich März 2026 sowie November 2026 bis einschließlich März 2027.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung (***Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)***) gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).

2. Einsatz und Einsatzmeldung

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, das Wettergeschehen im Einsatzgebiet zu beobachten, er hat sich über den Deutschen Wetterdienst (DWD) rechtzeitig zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit die lokale Wetterlage es erfordert, ohne Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich – bei Tag oder Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen – den Winterdienst im entsprechenden Streubezirk zu beginnen und durchzuführen. Er ist für den vertragsgemäßen Zustand der Flächen allein verantwortlich. Die Winterdienstarbeiten umfassen das Schneeräumen sowie das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegflächen.

Im Zeitraum zwischen 7 Uhr bis 20 Uhr müssen gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich beseitigt werden. Treten Schneefall und Glätte nach den Räumzeiten auf, muss die Verkehrssicherheit werktags bis 7 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9 Uhr wiederhergestellt sein.

Der Auftragnehmer hat auf besondere Anforderung durch den Auftraggeber unverzüglich Nachbesserungen durchzuführen, sofern dies zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendig ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seines Einsatzes an den Auftraggeber per E-Mail, sowie an die bonnorange per E-Mail zu melden. Mailadressen werden im Nachgang an die Bezuschlagten vergeben. Der AN garantiert die Erreichbarkeit des Einsatzführers mittels Mobiltelefons. Er hat seinen Einsatz mit Datum und Uhrzeit auf dem Liefernachweis zu dokumentieren.

3. Einsatzbereitschaft, Vorhaltekosten

Für die Einsatzbereitschaft und die Vorhaltung zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer pro Monat eine Pauschale entsprechend seines Angebots.

Dafür muss der Auftragnehmer im Gegenzug das notwendige Equipment sowie Personal einsatzfähig halten. Ist das notwendige Equipment des Unternehmers nicht einsatzfähig (Defekt oder Unfall), ist dies unverzüglich der Bundesstadt Bonn zu melden. Für derartige Zeiträume entfällt die Vorhaltepauschale, bzw. wird die Vorhaltepauschale anteilig gekürzt.

4. Streumittel

Gestreut werden soll mit abstumpfenden Stoffen wie Sand, Sägemehl oder Splitt. Die Stadt Bonn weist ausdrücklich darauf hin, dass es laut Straßenreinigungssatzung auf Schrittwegen grundsätzlich nicht erlaubt ist, Salz zu streuen. Dies gefährdet Pflanzen und Grundwasser. Ausnahmen gelten nur, wenn extreme Witterungsverhältnisse herrschen oder es sich um außergewöhnliche Gefahrenstellen handelt, an denen keine andere wirksame Möglichkeit besteht. So beispielsweise in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

5. Räum- und Streugeräte sowie Zubehör

Die notwendige Ausrüstung wird nicht vom Auftraggeber gestellt, sondern ist vom Auftragnehmer bereitzuhalten. Idealerweise wären das Equipment für die zu tätige Arbeit bereits in der Nähe der Stadtbezirke vorhanden.

Der AN befördert ohne besondere Vergütung die für den Winterdienst notwendigen Geräte, Werkzeuge und Streustoffe.

Bei der Eignung wird ein Nachweis über die technischen Geräte gefordert. Hier kann das beigefügte Bieterabgabeverzeichnis genutzt werden. Einzutragen sind die Größe und die Art der Maschinen (z.B. Traktor mit Streuvorrichtung etc.).

6. Arbeitsnachweis

Über die Einsätze sind vom AN Leistungsnachweise anhand der vom AG bereitgestellten Vordrucke zu führen. Die Leistungen sind so zu dokumentieren, dass sie einen lückenlosen Überblick über die Einsatzzeiten und Einsatzorte geben. Die Kopie der Leistungsnachweise ist dem AG schnellstmöglich, nach jedem Winterdiensteseinsatz, per Mail zuzuleiten. Die Leistungsnachweise des Winterdienstes sind zudem im Original mit der jeweiligen Rechnung einzureichen. Diese Originalnachweise sind Bestandteile der Rechnung.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sach- und Vermögensschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragsausführung verschulden.

Die Haftung richtet sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen des Landes NRW.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages die erforderliche Haftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe abzuschließen und dem AG auf Verlangen, unaufgefordert nachzuweisen.

Der Auftragnehmer stellt den AG hiermit vor allen durch Dritte gegen den AG erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem AG in Haftpflichtfällen umfasst auch Folgeschäden.

8. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für einen Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten u.a. die Vorschriften der StVO, der Fahrpersonal-Verordnung (FpersV), der StVZO und der VO (EWG) Nr. 3820/85 sowie das Arbeitsschutzgesetz (AZG) zu beachten.

Sonderrechte sind grundsätzlich mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer auszuüben. Die Ausführung muss unter Beachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln erfolgen.

9. Vergütung und Rechnungstellung

Die Anzahl der Einsätze im Leistungsverzeichnis ist angelehnt an Erfahrungen aus den Vorjahren geschätzt. Die Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt und Stadtgrün, geht im Leistungszeitraum von 40 Einsätzen pro Winterhalbjahr aus (November und März 5x, Dezember, Januar und Februar 10x).

Die Meter-Angaben sind gerundet, eine exakte Tabelle durch Geo-Daten wird nach Zuschlag erteilt. Abgerechnet werden die tatsächlich gefahrenen/geleisteten Meter.

Alle anzufahrenden Gehwege sind Excel-Tabellen zu entnehmen, die im Auftragsfall zur Verfügung gestellt werde.

Hier handelt es sich nur um Liegenschaften des Amtes für Umwelt und Stadtgrün, nicht um das gesamte Stadtgebiet! Auch sind die Straßen nicht immer komplett, sondern unterteilt in Objekte.

Die letztendliche Vergütung erfolgt nach dem tatsächlichen nachgewiesenen Einsatz i. V. mit den zugehörigen Einheitspreisen entsprechend des Preisblatts. Diese können mehr oder weniger als 10 pro Winterhalbjahr sein.

Die Vorhaltekosten sind für insgesamt 10 Monate monatlich abzurechnen, dabei ist die im Angebot angegebene Vorhaltepauschale anzusetzen. Rechnungen über den geleisteten Winterdiensteinsatz sind mit Leistungsnachweisen monatlich beim Auftraggeber in prüffähiger Form einzureichen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der im Preisblatt aufgeführten Einheitspreise unter Hinzufügung des Leistungsnachweises. Als „Leistungsnachweis“ wird eine Tabelle zur Verfügung gestellt (Abrechnung Gehwege.xlsx). In der Tabelle muss hinter den tatsächlich bearbeiteten Straßen das Datum der Erledigung sowie die Uhrzeit (Beginn und Ende des Einsatzes) eingetragen werden.

Die Rechnungen sind per Mail an:

rechnungseingang@bonn.de

unter Angabe der Mittelbindungsnummer 5900002195 und des Verwendungszwecks: Winterdienst Amt für Umwelt und Stadtgrün einzureichen.

Zahlungen erfolgen nach Eingang der Rechnung auf ein Girokonto des AN.

4. Lose für Stadtbezirke

Aufgeteilt wird in 4 Lose für die jeweiligen Stadtbezirke:

Bonn (Los1), Hardtberg (Los2), Beuel (Los3) und Bad Godesberg (Los4).

Der AN kann für die Leistung von maximal zwei dieser Lose beauftragt werden.

- Bonn (Los1): rund 33.000m Straße, rund 430 Objekte
- Hardtberg (Los2): rund 9.000m Straße, rund 140 Objekte
- Beuel (Los3): rund 26.000m Straße, rund 335 Objekte
- Bad Godesberg (Los4): rund 17.000m Straße, rund 205 Objekte

rund 85.000m Straße